



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 3506 (IV) AaA**

Hannover, 31. August 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Corona-Krise: Quarantänekontrollen während der Pandemie Anfrage des Regionsabgeordneten Bernward Schlossarek vom 05. August 2020

Sachverhalt:

Das Gesundheitsamt kann für Menschen, die Kontakt zu einer kranken Person hatten, in Risikogebieten unterwegs waren oder sogar selbst mit Covid 19 infiziert sind, Quarantäne anordnen. Vor allem Bürgerinnen und Bürger, die aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreisen, sind verpflichtet, sich auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Dort müssen sie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen aufhalten. Risikogebiete sind meistens Länder, die nicht zur EU gehören, also zum Beispiel auch das beliebte Urlaubsland Türkei oder die Ukraine, Serbien und Bosnien-Herzegowina.

Da in der ersten Augustwoche für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten eine Testpflicht greifen soll, stellt sich die Frage, wie das Gesundheitsamt Hannover mit den Personen vor dem 01.08.2020 umgegangen ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regionsverwaltung:

1) Quarantäneanordnungen

- a) Wie viele behördliche Quarantäneanordnungen wurden seit Beginn der Pandemie ausgesprochen?

Antwort:

Im Zeitraum vom 29. Februar bis 20. August wurden insgesamt 10865 Quarantäneanordnungen vom Gesundheitsamt ausgesprochen.

- b) Wie viele Menschen befinden sich aktuell in Quarantäne?

Antwort:

Im Abfragezeitraum vom 06. August bis 20. August befanden sich 735 Personen in Quarantäne.

- c) Nach welchen Kriterien wurde bzw. wird häusliche Quarantäne angeordnet? Haben sich die Kriterien im Laufe der Zeit verändert? Falls ja, warum?

Antwort:

Die Kriterien werden vom Robert-Koch-Institut festgelegt und laufend der aktuellen Entwicklung angepasst. Diese Antwort kann daher nur eine Momentaufnahme abbilden.

Übergeordnetes Ziel ist es dabei immer Infektionsketten zu erkennen und zu unterbrechen.

In Quarantäne müssen alle Menschen, welche positiv auf eine Corona-Virus-Infektion getestet wurden (sog. Index-Personen). Ebenfalls werden Personen abgesondert, die engeren Kontakt mit einem nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Menschen hatten (sog. K1-Personen). Dies ist auch der Fall, wenn sie keinerlei Symptome aufweisen. Zusätzlich unterliegen Reiserückkehrende, wenn sie aus sogenannten Risikoländern mit hohen Infektionszahlen kommen, den Quarantäneregeln. Diese Personen müssen sich laut der entsprechenden Verordnung des Landes Niedersachsen selbstständig in Quarantäne begeben.

- d) Gibt es Erkenntnisse über die Anzahl von Menschen in freiwilliger Quarantäne?

Antwort:

Dazu liegen uns keine Erkenntnisse vor. In Einzelfällen haben wir Kenntnis über Personen erhalten, welche sich freiwillig in Quarantäne begeben haben, da diese z.B. eine Ansteckungssituation vermuteten oder im familiären Umfeld betroffen waren.

- e) Wie liefen die Kontrollen am Wohnort von in Quarantäne befindlichen Personen konkret ab?

Antwort:

Die Kontrolle der Quarantäne erfolgt stichprobenartig telefonisch durch die Mitarbeitenden des Fachbereiches Gesundheit. Intensivere Kontrollen werden in begründeten Verdachtsfällen, auch unter Zuhilfenahme anderer Ordnungsbehörden, durchgeführt. Bekannt gewordene Quarantäneverstöße werden entsprechend angezeigt.

- f) Wie viele Quarantäneverweigererinnen und Verweigerer konnten von den Behörden festgestellt werden?

Antwort:

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über Quarantäneverweigerer in der Region vor. Zwangsquarantänen aufgrund von Weigerung sind bisher nicht verordnet worden. Vereinzelt gab es Protest gegen verordnete Quarantänen, welcher bisher jedoch stets ohne die Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden konnten.

- g) Wurden Quarantäneverweigererinnen und Verweigerer in der Region Hannover mit Bußgeldern bestraft? Wenn ja, wie viele wurden bestraft und wie hoch war die Gesamtsumme der angefallenen Bußgelder?

Antwort:

Siehe 1f).

2) Rückkehrer aus Risikogebieten

- a) Wie sind Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die per Bus und per Bahn in der Region Hannover angekommen sind, hinsichtlich ihrer Quarantänepflicht erfasst worden?

Antwort:

Gemäß der Niedersächsischen Landesverordnung sind Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten verpflichtet, sich selbstständig beim Fachbereich Gesundheit zu melden.

- b) Haben Reiserückkehrende aus Risikogebieten am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Hannover, am Hauptbahnhof Hannover und am Flughafen Langenhagen ein Informationspapier über die vorgeschriebenen Schritte erhalten?

Antwort:

Seitens der Fluggesellschaften werden sogenannte Aussteigekarten an die Passagiere verteilt.

Am Flughafen Langenhagen liegen zusätzlich zu den Aussteigekarten Einreiseformulare der Region Hannover aus, die rückseitig eine Erläuterung der Bestimmungen enthalten. Diese Einreiseformulare wurden in fünf verschiedenen Sprachen vom Fachbereich Gesundheit entwickelt. Nach unserem Kenntnisstand informiert

die Deutsche Bahn mit Aushängen an den Bahnhöfen. Grundsätzlich sind die Reisebusbetriebe mit Auslandsfahrten in Risikogebiete verpflichtet, Aussteigekarten bereit zu halten und den zuständigen Gesundheitsämtern zu übermitteln.

- c) Wie viele Rückkehrer aus Risikogebieten haben sich bis zum 01.08.2020 nach ihrer Einreise in die Region Hannover unverzüglich an das Gesundheitsamt gewandt, um auf die Einreise hinzuweisen?

Antwort:

Seit Beginn der Pandemie im März bis zum 01. August 2020 haben sich 387 Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten beim Fachbereich Gesundheit der Region Hannover gemeldet.

- d) Wie viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten haben sich bis zum 01.08.2020 nach der Einreise nicht auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und dort 14 Tage aufgehalten?

Antwort:

Dies ist dem Fachbereich Gesundheit schon deshalb nicht bekannt, da keine Überwachung der Reisenden stattfindet. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass sich Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten bei einem negativen Test, der nicht älter als 48 Stunden und in Deutsch oder Englisch verfasst ist sowie aus einem durch das Robert-Koch-Institut anerkannten Labor stammt, laut der Niedersächsischen Verordnung nicht in Quarantäne begeben müssen. Ebenso ist nicht meldepflichtig und von einer Quarantäne nicht betroffen, wer sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten hat, aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen oder für behördlich verpflichtende Termine nach Niedersachsen einreist. Auch Personen aus Risikogebieten kommend, die sich lediglich auf der Durchreise von Niedersachsen befinden, sind nicht meldepflichtig. Ein nachträglich in Deutschland durchgeführter COVID-19-PCR-Test beendet ebenfalls die Quarantäne mit dem Tag des Erhalts eines negativen Ergebnisses.

- e) Wurden Bußgelder gegen Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten verhängt?

Antwort:

Es befinden sich drei Verfahren gegen Reiserückkehrer aus Risikogebieten in Bearbeitung (Stand: 20. August 2020).

- f) Was hat das Gesundheitsamt unternommen, um Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten zu identifizieren, wenn sie sich nicht an die in der Coronaeinreiseverordnung vorgegebenen Pflichten gehalten haben?

Antwort:

Siehe 2d).

- g) Die Fluggesellschaften sind gemäß der Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. April 2020 grundsätzlich dazu verpflichtet, auf Anforderung des für den Zielflughafen zuständigen Gesundheitsamtes Daten der Reisenden an dieses Gesundheitsamt zu übermitteln. Sind dem Gesundheitsamt Hannover bis zum 01.08.2020 die Daten von Reisenden aus Risikogebieten vom Flughafen Langenhagen bzw. den Fluggesellschaften übermittelt worden? Wenn ja, um wie viele Reisende handelt es sich und wie hat das Gesundheitsamt die Kontrolle der Quarantäne durchgeführt?

Antwort:

Nein. Da bis zum 06.08.2020 nur bei einer positiv getesteten Person die Passagierliste des betroffenen Fluges von der jeweiligen Fluggesellschaft angefordert werden konnte.

Anlage(n):